



Sammlung der Rechtsprechung

Rechtssache C-230/23

**Reprobel CV
gegen
Copaco Belgium NV**

(Vorabentscheidungsersuchen
der Ondernemingsrechtbank Gent, Afdeling Gent)

Urteil des Gerichtshofs (Erste Kammer) vom 14. November 2024

„Vorlage zur Vorabentscheidung – Rechtsangleichung – Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft – Richtlinie 2001/29/EG – Art. 2 – Vervielfältigungsrecht – Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b – Ausnahmen und Beschränkungen – Gerechter Ausgleich – Unmittelbare Wirkung – Vom Staat mit der Erhebung und der Verteilung des gerechten Ausgleichs betraute Einrichtung – Besondere Rechte“

Rechtsangleichung – Urheberrecht und verwandte Schutzrechte – Richtlinie 2001/29 – Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft – Vervielfältigungsrecht – Ausnahmen für Reprografie und für Privatkopien – Gerechter Ausgleich – Unmittelbare Wirkung – Vom Staat mit der Erhebung und der Verteilung des gerechten Ausgleichs betraute Einrichtung – Gegen die Richtlinie verstößende Ausgestaltung der nationalen Regelung, die diesen Ausgleich vorsieht – Möglichkeit eines Einzelnen, sich vor dem nationalen Gericht gegenüber einer solchen Einrichtung auf diese Richtlinie zu berufen, um zu erwirken, dass diese nationale Regelung unangewendet bleibt – Voraussetzungen – Mit der Wahrnehmung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse betraute Einrichtung, die hierzu mit besonderen Rechten ausgestattet ist

(Richtlinie 2001/29 des Europäischen Parlaments und des Rates, Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b)

(vgl. Rn. 26, 27, 30-45, 47, 48, 50-58, Tenor 1 und 2)

Zusammenfassung

Auf ein Vorabentscheidungsersuchen der Ondernemingsrechtbank Gent, Afdeling Gent (Unternehmensgericht Gent, Abteilung Gent, Belgien) hin präzisiert der Gerichtshof seine Rechtsprechung zu einer der grundlegenden Fragen des Unionsrechts, nämlich der unmittelbaren Wirkung von Richtlinienbestimmungen und der Möglichkeit, sich im vertikalen Verhältnis, d. h. im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen einem Einzelnen und einem Mitgliedstaat, darauf zu berufen.

Die Copaco Belgium NV, eine Aktiengesellschaft belgischen Rechts, vertreibt IT-Geräte und Vervielfältigungsgeräte wie Kopiergeräte und Scanner an Unternehmen und Verbraucher. Bis Ende 2016 war sie aus diesem Grund verpflichtet, Pauschalvergütungen für die Vervielfältigung von durch das Urheberrecht oder verwandte Schutzrechte geschützten Werken (im Folgenden: Vergütungen zum Zweck des gerechten Ausgleichs) zu zahlen. Diese Vergütungen sollten von der Reprobel CV, einer Verwertungsgesellschaft für Urheber- und Verlegerrechte, erhoben werden, die vom belgischen Staat mit der Sicherstellung der Erhebung und der Verteilung der Vergütungsansprüche zum Zweck des gerechten Ausgleichs betraut ist, der Urhebern und Verlegern für Reprografietätigkeiten zusteht.

Da Copaco der Ansicht war, dass der Gerichtshof mit seinem Urteil *Hewlett-Packard Belgium*¹ entschieden hätte, dass Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29² dem „pauschalen“ Teil des durch die belgische Regelung der Vergütung zum Zweck des gerechten Ausgleichs vorgesehenen Vergütungssystems entgegenstehe, setzte Copaco die Bezahlung der von Reprobel in Bezug auf diese Vergütung ausgestellten Rechnungen im Zeitraum von November 2015 bis Januar 2017 aus, wobei sie sich auf die unmittelbare Wirkung dieser Bestimmung berief. Sie wies u. a. darauf hin, dass diese Aussetzung so lange andauern würde, bis die Bestimmungen dieser Regelung mit denjenigen der Richtlinie 2001/29 in Einklang gebracht würden. Im März 2017 trat eine neue Regelung der Vergütungen zum Zweck des gerechten Ausgleichs in Kraft.

Reprobel erhob daraufhin Klage gegen Copaco bei der Ondernemingsrechtbank Gent, Afdeling Dendermonde (Unternehmensgericht Gent, Abteilung Dendermonde, Belgien), die die Rechtssache aus Gründen der örtlichen Zuständigkeit an das Unternehmensgericht Gent, Abteilung Gent, das vorlegende Gericht, verwies. Da dieses Gericht u. a. Zweifel an der unmittelbaren Wirkung von Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29 hegte, hat es beschlossen, den Gerichtshof im Wege der Vorabentscheidung um die Auslegung dieser Bestimmung zu ersuchen.

Insbesondere möchte das vorlegende Gericht zum einen wissen, ob einer Einrichtung, die von einem Mitgliedstaat mit der Erhebung und der Verteilung des gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29 festgelegten gerechten Ausgleichs betraut ist, von einem Einzelnen vor einem nationalen Gericht entgegengehalten werden kann, dass die nationale Regelung, in der dieser Ausgleich vorgesehen ist, gegen das Unionsrecht verstößt. Zum anderen fragt es danach, ob diese Bestimmung dahin auszulegen ist, dass sie unmittelbare Wirkung hat, auf die sich ein Einzelner, wenn diese Bestimmung nur unzulänglich in nationales Recht umgesetzt wurde, berufen kann, um zu erwirken, dass nationale Normen, die ihn zur Zahlung einer unter Verstoß gegen die genannte Bestimmung festgelegten Vergütung zum Zweck des gerechten Ausgleichs verpflichten, unangewendet bleiben.

Würdigung durch den Gerichtshof

Vorab stellt der Gerichtshof fest, dass Reprobel die Rechtsform einer privatrechtlichen Genossenschaft hat, in deren Gremien der belgische Staat nicht vertreten ist. Reprobel ist keine Einrichtung des öffentlichen Rechts und steht auch nicht unter der Aufsicht des belgischen Staats. Zunächst ruft der Gerichtshof seine ständige Rechtsprechung in Erinnerung, wonach sich Einzelne unmittelbar auf unbedingte und hinreichend genaue Bestimmungen einer Richtlinie

¹ Urteil vom 12. November 2015, *Hewlett-Packard Belgium* (C-572/13, EU:C:2015:750).

² Richtlinie 2001/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2001 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft (ABl. 2001, L 167, S. 10).

nicht nur gegenüber den Mitgliedstaaten und ihren Einrichtungen im engeren Sinne berufen können, sondern auch – insbesondere – gegenüber Einrichtungen, die einer öffentlichen Stelle oder deren Aufsicht unterstehen, eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnehmen und mit besonderen Rechten ausgestattet sind, die über das hinausgehen, was für die Beziehungen zwischen Privatpersonen gilt. Somit prüft er nacheinander, ob Reprobel eine Aufgabe im öffentlichen Interesse wahrnimmt und hierzu mit besonderen Rechten ausgestattet ist.

Als Erstes weist der Gerichtshof darauf hin, dass die Mitgliedstaaten gemäß Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29 berechtigt sind, die dort vorgesehenen Ausnahmen in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht in ihren Rechtsordnungen einzuführen, und verpflichtet sind, einen gerechten Ausgleich dafür zu schaffen sowie ein System seiner Finanzierung zu errichten. Des Weiteren erinnert er daran, dass die Form, die Einzelheiten und die Höhe des gerechten Ausgleichs einen Bezug zu dem Schaden haben müssen, der den Rechtsinhabern aufgrund der Herstellung der Privatkopien entstanden ist.

Außerdem weist der Gerichtshof darauf hin, dass er sich bereits zu den Modalitäten der Erhebung und der Verteilung der durch die belgische Regelung vorgesehenen Vergütungen zum Zweck des gerechten Ausgleichs geäußert hat. Zum einen hat er entschieden, dass der in Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der Richtlinie 2001/29 vorgesehene gerechte Ausgleich für Vervielfältigungen auf beliebigen Trägern, mittels beliebiger Verfahren gilt, d. h., dass er von allen Nutzern von Vervielfältigungsgeräten getragen wird, wobei diese Nutzer zur Inanspruchnahme der in dieser Bestimmung vorgesehenen Ausnahmen berechtigt sind. Zum anderen soll der gerechte Ausgleich grundsätzlich den durch die tatsächlich vorgenommenen Vervielfältigungen entstandenen Nachteil ausgleichen, wobei es grundsätzlich den Personen, die die Vervielfältigungen vorgenommen haben, obliegt, den damit verbundenen Nachteil zu beseitigen, indem sie den Ausgleich finanzieren, der dem Rechtsinhaber gezahlt wird.

In diesem Kontext wäre es nämlich überaus schwierig für die Inhaber des Vervielfältigungsrechts, dieses Recht in Bezug auf Handlungen geltend zu machen, die die Nutzer im privaten Bereich vornehmen. Die Einführung der in Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 2001/29 vorgesehenen Ausnahmen in Bezug auf dieses Recht stellt mithin sicher, dass die Rechtsinhaber Einnahmen erhalten, deren Erhebung unmittelbar von den Nutzern sehr schwierig wäre. Somit stellen die Erhebung einer Vergütung wie der durch die belgische Regelung vorgesehenen und die Auszahlung eines gerechten Ausgleichs an die Inhaber von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten Aufgaben im öffentlichen Interesse dar, die im vorliegenden Fall von Reprobel wahrgenommen werden.

Als Zweites stellt der Gerichtshof in Bezug auf die Beurteilung der Befugnisse einer Einrichtung wie Reprobel fest, dass diese Einrichtung die einzige Stelle ist, die nach einem Königlichen Erlass³ mit der Erhebung und der Verteilung der Vergütungsansprüche zum Zweck des gerechten Ausgleichs betraut ist. Somit ist Reprobel im Zuge der Wahrnehmung ihrer Aufgaben kraft Gesetzes befugt, die Zahlung der Vergütung zum Zweck des gerechten Ausgleichs von jeder Person zu verlangen, die zum Kreis der Beitragspflichtigen gehört. Darüber hinaus verfügt Reprobel über eine Reihe besonderer Rechte im Bereich der Anforderung von Auskünften, um ihr die Wahrnehmung der ihr anvertrauten Aufgabe im öffentlichen Interesse zu ermöglichen. Erstens hat diese Einrichtung das Recht, sowohl bei den zur Zahlung dieser Vergütung

³ Koninklijk besluit tot het belasten van een vennootschap met de inning en de verdeling van de vergoeding voor het kopiëren van werken die op grafische of soortgelijke wijze zijn vastgelegd (Königlicher Erlass über die Bestimmung der Einrichtung, die zur Erhebung und der Verteilung der Vergütung für die Vervielfältigung von Werken auf grafischem oder ähnlichem Träger befugt ist) vom 15. Oktober 1997 (*Belgisch Staatsblad* vom 7. November 1997, S. 29873).

Verpflichteten als auch bei anderen Wirtschaftsteilnehmern, die auf dem Markt für Kopiergeräte tätig sind, unter Androhung strafrechtlicher Sanktionen alle Auskünfte einzuholen, die erforderlich sind, um den Kreis der Beitragspflichtigen und die Höhe der von ihnen geschuldeten Beträge zu bestimmen. Zweitens ist Reprobel berechtigt, die zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe erforderlichen Auskünfte von der Zollverwaltung, der Steuerverwaltung und den Sozialversicherungsträgern einzuholen.

Somit ist davon auszugehen, dass die Reprobel anvertrauten besonderen Rechte – u. a. das Recht, von den Herstellern und Händlern von Geräten und Trägern, die zum Kopieren dienen, die Vergütungen zum Zweck des gerechten Ausgleichs fordern zu können – über das hinausgehen, was für die Beziehungen zwischen Privatpersonen gilt.

Folglich hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29 dahin auszulegen ist, dass einer Einrichtung, die von einem Mitgliedstaat mit der Erhebung und der Verteilung des gerechten Ausgleichs betraut ist, von einem Einzelnen vor einem nationalen Gericht entgegengehalten werden kann, dass die nationale Regelung, in der dieser Ausgleich vorgesehen ist, gegen Bestimmungen des Unionsrechts mit unmittelbarer Wirkung verstößt, wenn eine solche Einrichtung zur Wahrnehmung dieser Aufgabe mit besonderen Rechten ausgestattet ist, die über das hinausgehen, was für die Beziehungen zwischen Privatpersonen gilt.

Als Drittes und Letztes weist der Gerichtshof in Bezug auf die Frage, ob Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29 unmittelbare Wirkung hat, nach einem Hinweis auf die Voraussetzungen, unter denen den Bestimmungen einer Richtlinie eine solche unmittelbare Wirkung zukommt, darauf hin, dass sich die Prüfung, die für die Feststellung vorzunehmen ist, ob Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29 unbedingt und hinreichend genau ist, insbesondere auf drei Gesichtspunkte erstreckt: die Bestimmung des Personenkreises, dem der in dieser Bestimmung vorgesehene Schutz zugutekommen soll, den Inhalt dieses Schutzes und die Person, die den Schutz schuldet.

Insoweit erinnert der Gerichtshof daran, bereits festgestellt zu haben, dass Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29 den Mitgliedstaaten, die sich für die Anwendung von Ausnahmen oder Beschränkungen in Bezug auf das Vervielfältigungsrecht entscheiden, konkrete Verpflichtungen auferlegt, um zu gewährleisten, dass die Rechtsinhaber einen gerechten Ausgleich erhalten. Obwohl die Mitgliedstaaten nicht verpflichtet sind, diese Ausnahmen in ihr nationales Recht einzuführen, müssen sie, wenn sie dies tun, auch die Zahlung eines gerechten Ausgleichs an die beeinträchtigten Urheber vorsehen und die sich aus der Auslegung dieser Bestimmung ergebenden Voraussetzungen hinsichtlich der Struktur und der Höhe dieses Ausgleichs berücksichtigen.

Zu diesen Voraussetzungen gehören diejenigen zu den Modalitäten der Berechnung der Vergütung zum Zweck des gerechten Ausgleichs, wie sie der Gerichtshof in seinem Urteil *Hewlett-Packard Belgium* aufgestellt hat.

Was den Inhalt der aus den unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Richtlinie 2001/29 folgenden Rechte betrifft, müssen Einzelne die finanzielle Belastung einer Vergütung zum Zweck des gerechten Ausgleichs nicht tragen, wenn diese unter Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29 erhoben wird. So hat der Gerichtshof ausdrücklich die Notwendigkeit betont, im System des gerechten Ausgleichs Mechanismen, u. a. für die Rückerstattung einer unberechtigtweise erhobenen Vergütung, vorzusehen, die dazu dienen, eine etwaige

Überkompensation zu korrigieren, die dem Erfordernis, für einen angemessenen Ausgleich zwischen den Rechtsinhabern und den Nutzern der Schutzgegenstände zu sorgen⁴, zuwiderlaufen würde.

Da im vorliegenden Fall die im Ausgangsverfahren in Rede stehende nationale Regelung nicht mit Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29 vereinbar ist, wie es sich im Wesentlichen aus dem Urteil *Hewlett-Packard Belgium* ergibt, ist das vorlegende Gericht, das mit einem Rechtsstreit über die Aussetzung der nach dieser Regelung gebotenen Zahlung der Vergütung zum Zweck des gerechten Ausgleichs durch einen Einzelnen befasst ist, verpflichtet, die volle Wirksamkeit dieser Bestimmung zu gewährleisten, indem es die genannte nationale Regelung für die Zwecke der Entscheidung des bei ihm anhängigen Rechtsstreits unangewendet lässt.

Folglich hat der Gerichtshof für Recht erkannt, dass Art. 5 Abs. 2 Buchst. a und b der Richtlinie 2001/29 dahin auszulegen ist, dass er unmittelbare Wirkung hat, auf die sich ein Einzelner, wenn diese Bestimmung nur unzulänglich in nationales Recht umgesetzt wurde, berufen kann, um zu erwirken, dass nationale Normen, die ihn zur Zahlung einer unter Verstoß gegen die genannte Bestimmung festgelegten Vergütung zum Zweck des gerechten Ausgleichs verpflichten, unangewendet bleiben.

⁴ Dieses Erfordernis findet sich im 31. Erwägungsgrund der Richtlinie 2001/29.